

gleich, ob es durch geringere Zahlung oder einen andern Cours, oder veränderten Verfalltag geschieht, es ist allemal ein Minus.

Referent Domherr D. Günther: Wenn auch am Ende Alles sich auf ein Minus reduciren läßt, so kann doch daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß, wenn Jemand eine geringere Summe acceptirt, das gleichzustellen sei mit dem Falle, wenn er einen andern Cours oder eine andere Verfallzeit feststellt, oder mit andern Münzsorten zahlen will. Es ist dies ungefähr eben so, als wenn mir Jemand eine goldene Dose zu geben verspricht und er giebt statt dessen eine silberne. Auch hier giebt er mir weniger, weil das Silber weniger Werth hat, als das Gold, aber er giebt nicht bloß weniger, sondern zugleich etwas Anderes; und eben dies, daß bei den Punkten, die hier in Frage stehen, etwas Anderes acceptirt wird, als gezogen ist, das ist es, was befürchten läßt, daß die größten Inconvenienzen daraus entstehen.

Königl. Commissar D. Einert: Woher ist denn in Leipzig die Sitte entstanden, etwas Anderes zu acceptiren, als was geschrieben ist? Ist das in Leipzig entstanden? Nein, das ist vom Auslande zu uns gekommen, das ist von Frankfurt nach Leipzig gekommen. Der Werthwechsel entstand dadurch, daß die Frankfurter auf diese Weise acceptirten, und man dieses dann dem Auslande nachmachte, zu acceptiren: „acceptirt oder Werth in Sorten nach Cours“; also, das dient zum Beweis, daß wir mit dem Auslande hier eher in Conformität treten, wenn wir §. 110 annehmen.

Referent Domherr D. Günther: Was der Königl. Herr Commissar gesagt hat, ist zwar richtig, allein das ist eine Ausnahme, die während des Kriegs gemacht worden ist, wo der Geldverkehr auf die enormste Weise gestört war. Später trat in Leipzig noch ein anderer Umstand hinzu, daß das vorhandene Conventionsgeld zu Bestreitung des Geldverkehrs nicht zureichte. Das Alles aber kann keine Norm für die neue Gesetzgebung abgeben.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Referent be- ruft sich, wenn alle Gründe nicht ausreichen, auf den Wunsch des Gewerbsstandes. Die Regierung würde sehr gern darauf Rücksicht nehmen, aber irgend einen Grund für dieses angebliche practische Bedürfnis hat noch Niemand anzuführen gewußt. Das einzige Bedenken, das man in jener Kammer von Seiten des Kaufmanns- und Gewerbsstandes hat, ist daher entnommen, daß man glaubt, es könnte wieder die frühere Sitte Leipzigs eingeführt werden, nach verschiedenem Cours ziehen zu lassen. Das beruht aber auf einem reinen Mißverständnis. Es soll ja nicht gestattet werden, auf verschiedene Sorten zu ziehen. Es bleibt ferner nach der Gesetzworlage der Regreß wegen der Differenz dem Inhaber vorbehalten; ja, ich fürchte sogar, es wird der frühere Mißbrauch durch die Bestimmung der Deputation wieder eingeführt. Denn wenn der Bezogene sich mit dem Inhaber vereinigen muß, wenn er eine andere Sorte, oder nach einem andern Cours zahlen will, so führt dies gerade dahin, daß der Inhaber, der das Geld braucht und

nicht gern erst wegen des Ganzen regrediren will, sich die geringere Sorte oder den ihm nachtheiligen Cours gefallen lassen wird. Was das practische Bedürfnis fordern könnte, ist mir nicht erklärlich; denn für Abmachung der Geld- und Wechselgeschäfte ist es ganz gewiß besser, wenn der Acceptant auf eine geringere Summe acceptiren kann, wenn der Inhaber des Wechsels annehmen kann und nur wegen des Courses Regreß zu nehmen braucht.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Zuvörderst muß ich mir eine Bemerkung erlauben, um einem von der andern Kammer etwa zu machenden Einwande im voraus zu begegnen. Die Fassung des §. 111, wie sie in der andern Kammer angenommen worden und sich im Nachberichte wiedergegeben findet, ist darin ungenau aufgeführt. Es heißt im Nachberichte, die Fassung der andern Kammer sei folgende: „Dem Inhaber steht aber jedenfalls das Recht zu, wegen des Restes Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.“ Allein dieser Nachsatz ist nach den Mittheilungen sowohl, als nach dem Protocolle in der andern Kammer in folgender Fassung angenommen worden, nämlich so: „Der Inhaber hat aber solchenfalls, dafern er sich die Regreßnahme sichern will, Protest wegen des Restes zu erheben.“ Es ist dies übrigens bloß eine Bemerkung von mir, auf die Fragstellung wird sie keinen Einfluß haben; indeß habe ich sie mir zu machen erlaubt, damit die andere Kammer nicht daraus einen Einwand hernähme, uns zu veranlassen, über ihre Fassung nochmals besonders abzustimmen. Was die Fragen selbst, die ich zu stellen habe, anlangt, so habe ich natürlich zuvörderst eine Frage auf §. 110 nach dem Gutachten der Deputation und zwar solchenfalls unter Ablehnung des Entwurfs zu stellen. Sollte §. 110 der Deputation abgelehnt werden, so setze ich voraus, daß dann §. 110 b. und §. 111 mit als gefallen zu betrachten sein werden, und es kann uns dann nichts übrig bleiben, als nachträglich §. 110 des Entwurfs anzunehmen; denn jene Paragraphen stehen mit einander in Verbindung. Was dagegen §. 111 b. anlangt, so würde er, selbst wenn die Kammer das Deputationsgutachten bei §. 110 b. und §. 111 ablehnen und §. 110 und §. 111 des Entwurfs annehmen sollte, immer zulässig sein. Wenn die Deputation damit einverstanden ist, so stelle ich die Frage: ob die Kammer nach Urathen der Deputation §. 110 in der Fassung, wie sie Seite 185 gegeben ist, unter Ablehnung des Entwurfs annehmen will? — Wird gegen acht Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich eine Frage auf §. 110 b. Ich frage die Kammer: ob sie §. 110 b. annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage würde ich auf §. 111 unter der Modification stellen, daß nach Ausweis des ersten Berichts Seite 185 der letzte Satz von §. 111 folgende veränderte Gestalt annehmen soll: „Der Inhaber hat solchenfalls das Recht, den theilweisen Accept beliebig entweder abzulehnen oder anzunehmen. Im ersten Falle steht ihm wegen der ganzen Summe, im zweiten Falle wegen des Restes das